

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Rechtsanzeiger: Tageblatt Riesa.
Bezirks Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtsgerichtsbehörde Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen.

Buchdruckerei: Dresden 188,
Girokonto Riesa Nr. 52.

Nr. 136.

Dienstag, 15. Juni 1926, abends.

79. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintritts von Produktionsverzweigungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für bis 20 mm breite, 3 mm hohe Grundschriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 20 mm breite Nellamezzzeile 100 Gold-Pfennige; Zeitschriften- und tabellarische S. 50 Pf. Aufschlag. Rechte Karikatur. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Beitrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät; Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nichttägige Unterhaltungsbeiträge „Drucker an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Frankösische Bevölkerungspolitik.

Frankreich ist Siegerstaat. Hat sein Gebiet erweitert, hat eine prachtvolle, wohl ausgerüstete Armee, eine Regierung, die nie ermüdet das Volk des großen und gewaltigen Frankreichs zu führen. Nur eines liegt unterem Reichsland: Geburten. Der Geburtenüberschuss Frankreichs war schon vor dem Kriege sehr gering. Der für Frankreich glückliche Ausgang des Weltkriegs hat diesen Widerstand nicht nur nicht verringert, sondern ihn auch so erheblich verstärkt, dass nachgerade im Lande die Besorgnis eine immer schärferen Gestaltung annimmt. Die französische Regierung versucht durch Gewährung von Prämien an kinderreiche Familien unter das betrübliche Aussehen dieser Statistik etwas zu verbessern. Aber auch die neuesten Ziffern, die veröffentlicht werden, zeigen, dass in der rückläufigen Zahl der Geburtenüberschüsse keine Verbesserung eingetreten ist. Die französische Regierung versucht nun auf einem anderen Wege dem Problem beizufommen. Die Inflationsercheinungen im Lande haben neben dem Ungünstigen, was sie mit sich brachten, doch das Gute geschaffen, dass die Industrie des Landes in Fluss gesetzen ist. Die zahlreichen einlaufenden Auslandsaufträge sorgen dafür, dass die Arbeitskräfte Frankreichs nicht brach liegen. Im Gegenteil, es hat sich herausgestellt, dass der Arbeitsaufschwung der Hochindustrie der französischen Wirtschaft nicht folgen kann. Die Folge davon ist eine starke Einwanderung ausländischer Arbeitssuchender, die hoffen, im Lande Brot und Arbeit zu finden. Eine der letzten statistischen Feststellungen hat ergeben, dass sich im Jahre 1925 in Frankreich mehr als 3 Millionen Staatsausländer befanden, die sich nahezu zu zwei Dritteln aus Polen, Italienern und Tschechen zusammenfanden. Diese Zahl ist im Vergleich zu der Bevölkerung Frankreichs erstaunlich hoch. Diese drohende Überfüllung Frankreichs hat die Pariser Regierung schnell erkannt. In dem Bestreben, diesen starken Ausländerzuwuchs zum Aufhören in die französische Bevölkerung zu bringen, hat sie ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz eingeführt, das jetzt, nachdem es der Senat angenommen hat, der Kammer zur Begutachtung vorliegt.

Dieses neue Staatsangehörigkeitsgesetz soll an die Stelle des bisher geltenden Code-civil treten. Schon ein flüchtiges Durchlesen der Bestimmungen dieses neuen Gesetzes zeigt, wie stark es auf die drohende Gefahr der Überfüllung zugeschnitten ist. Es unterscheidet sich nicht nur in wesentlichen Punkten von den alten bisher geltenden Vorschriften, es stellt auch Gesetzgebungen auf, die stark vor dem internationalen Rechtsstandpunkt abweichen. So besagt schon der erste Artikel dieses Gesetzes: „Franzose von Geburt, ohne das Recht der späteren Option für eine andere Nationalität, ist jeder ehemalige Abkömmling einer französischen Mutter.“ Die Mutter, die den Gelehrten hier hatte, tritt klar zutage. Durch diese Bestimmung soll festgelegt werden, dass alle Nachkommen aus Ehen zwischen Ausländern und Französinnen ohne weiteres die französische Nationalität erhalten. Über das neue Gesetz begnügt sich nicht mit diesem Abweichen vom internationalen Rechtsstandpunkt. Im Artikel 2 heißt es: „Franzose von Geburt, mit dem Rechte der Option während des auf die Würdigkeit folgenden Jahres, ist erstens jedes in Frankreich geborene Kind einer selbst in Frankreich geborenen Ausländerin, zweitens jedes in Frankreich geborene Kind eines Ausländer.“ Der Gesetzgeber geht in seinem recht klar her vorstrebenden Bestrebungen sogar so weit, festzulegen, dass in Frankreich geborene Kinder von Ausländern das Recht haben, bereits mit 16 Jahren im Einverständnis mit ihren Eltern durch eine einfache Erklärung auf ihr Optionsrecht zu verzichten. Das heißt dadurch zu bedeuten, dass sie die französische Staatsangehörigkeit erwerben wollen. Mittelpunkt des neuen Gesetzesinhaltes bildet der Artikel 3, der besagt: „Franzosen sind die naturalisierten Ausländer.“ Die weiteren Bestimmungen dieses Artikels laufen alle zu dem Ziel auf, die Einbürgerschaftsmöglichkeiten zu erleichtern. So kann nach der neuen Vorschrift ein Ausländer bereits nach Ablauf seines 18. Lebensjahres um die Naturalisierung einkommen. Im alten Code-civil war festgelegt, dass die Einbürgerschaft, das heißt die Erwerbung der französischen Nationalität, an den Nachweis eines mindestens 10-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Frankreich gebunden ist. Der neue Gesetzesentwurf lässt diesen Aufenthalt auf nur drei Jahre herab. Weitere Bestimmungen, die interessieren dürften, in Artikel 4 heißt es: „Mindjährige Kinder werden Franzosen durch die Naturalisation ihrer Eltern.“ Allerdings auch eine Bestimmung die von der des alten Code-civil stark abweicht. Am wichtigsten vielleicht die Festlegung des Artikels 5: „Es kann Französin bleiben die französische Frau, die sich mit einem Ausländer verheiratet.“ Um diesen leichten Paragraphen nicht allzu stark im Gegenlauf zu dem internationalen Rechtsstandpunkt zu setzen, sagt der französische Gelehrte allerdings, dass die Französin, die einen Ausländer heiratet, die Staatsangehörigkeit ihres Gatten annehmen kann, wenn sie diesen Willen ausdrücklich erklärt. Auch hier tritt das Motiv recht deutlich in Erscheinung: Unterlässt die einem Ausländer eingetraute Französin diese Willenserklärung, kann weiterhin auch die Kinder, die dieser Ehe entspringen, wie schon der Artikel 1 des gleichen Gesetzes sagt, Franzosen. Dieses wenige genügt, um zu verdeutlichen, wie tiefgreifend das neue Gesetz das Nationalitätenproblem in Frankreich durchsetzen wird. Man darf gespannt sein, wie sich die französische Kammer verhalten wird.

Aus dem Reichstage.

Berlin. (Kunstspruch.) Im Reichstage ist folgende Unterredaktion Riesa (Dnat.) eingegangen:

Trotz des vom Reich zur Verfügung gestellten Zwischenfreibetrag von 200 Millionen Reichsmark ist eine rückläufige Bewegung der Wohnungsbauaktivität eingetreten. Wir fragen die Reichsregierung, welche Ursachen liegen dieser bedauerlichen Tatsache zugrunde und welche weiteren Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um eine weitere Belebung des Wohnungsbauwesens herbeizuführen?

Berlin. (Kunstspruch.) Dem Reichstag ist eine Verordnung über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) angegangen. Dadurch wird eine einheitliche Verkehrsregelung im ganzen Reich erreicht.

Berlin. (Kunstspruch.) Ein Antrag Dr. Bölt (Bölt.) im Reichstag erlaubt die Reichsregierung, die Aufmerksamkeit bestimmen, sowie sie den Abzug eines Zwischenzinses von 9 Prozent gestatten, als kochlich unbegründet und dem Gesetz widersprechend aufzuheben.

Die Höhe des deutschen Sozialstaats.

Die vierte Milliarde überschritten.

* Berlin. Unzähllich der Beratung des Reichskanzlers-Gutwurfs liegt dem Reichstag eine Reihe von Eingaben verschiedener bergbaulicher Verbände vor, die sich übereinstimmend gegen Überspannung der sozialen Fürsorge wenden. Unter diesen Eingaben fällt die Bergarbeitsgemeinschaft für den sächsischen Steinbergbau besonders dadurch auf, dass die Arbeitsgemeinschaft Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfasst, so dass mit dieser Eingabe zum ersten Male die Überlastung des Bergbaus mit sozialen Abgaben auch von Arbeitnehmernseite öffentlich anerkannt erscheint.

Bei dieser Gelegenheit dürfte es allgemein interessieren über die Höhe des deutschen Sozialstaats zuverlässige Aufklärung zu erhalten. Die Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der Deutschen Industrie bestätigt die Steigerung des deutschen Sozialstaats auf Grund von Angaben des Reichsarbeitsministeriums, der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutschen Wirtschaftsleitung (Organ des Deutschen Industrie- und Handelstages) auf 1,102 Milliarden Reichsmark für 1913, dagegen auf 1,610 Milliarden für 1924 und

auf 2,343 Milliarden Reichsmark für 1925,

ohne Erwerbslosenfürsorge. Das Reichsarbeitsministerium berechnet für das Kalenderjahr 1925 die Höhe der Aufwendungen für Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, knapp sozialistische Pensionsversicherung, Krankenversicherung insgesamt gleichfalls auf 2,343 Milliarden Reichsmark. Cohen-Reutz bestätigt in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 10. Juni 1926 den gegenwärtigen Jahresaufwand für Erwerbslosenfürsorge auf 1,8 Milliarden Reichsmark. Damit hätte der deutsche Sozialstaat die vierte Milliarde überschritten, also nahezu das Viertel des Sozialstaats der Vorkriegszeit erreicht.

Angenommen dieser Tatsache erscheint es verständlich, wenn weite Wirtschaftskreise dieser Entwicklung mit schwerer Sorge gegenüberstehen; natürlich bleibt es noch immer eine Voraussetzung jeder Leistung, dass dem Leistenden die Existenzmöglichkeit gewährleistet wird.

Austritt des französischen Finanzministers.

Paris. (Kunstspruch.) Finanzminister Poer ist zurückgetreten.

Weiterer Rückgang der Francvaluten.

Berlin. (Kunstspruch.) Der französische Franc, welcher gestern nachträglich in London mit 172,25 notiert wurde, zeigt heute morgen um 9:11 Uhr auf 178,00 zurück. Der belgische Franc gab gleichfalls stärker nach und notierte 178,75 gegen 168,98. Beide Francvaluten erreichten einen bisher noch nicht dagewesenen Höchststand. Um 9:11 Uhr wurden die Notierungen mit 178,00 und mit 178,50 festgestellt. — Die italienische Lira, welche gestern mittag bereits auf 137,00 und darüber zurückgegangen war, und nachträglich sich auf 130,00 erholt hatte, steht heute morgen wieder mit 137,00 ein und notierte um 9:11 wenig verändert 136,87.

Schacht an Koch.

* Berlin. Reichskanzlerpräsident Dr. Schacht hat zur Erklärung seines Austrittes aus der Demokratischen Partei an den Parteivorsitzenden Koch ein Schreiben gerichtet, in dem er darauf verzichtet, dass er schon vor der entscheidenden Sitzung des Parteivorstandes am 19. Mai in einem Briefe erklärt habe:

„Es handelt sich beim Volksentscheid um etwas Grundlegendes, und ich glaube, die Demokratische Partei kann bei aller radikalen Haltung gegenüber den Fürsten, die ich durchaus vertreten würde, gar nicht so hart genug in dieser grundlegenden Frage positionieren, dass sie eine Partei ist, die auf dem Boden des Privatbesitzes steht und sich ganz stark trennt von allen sozialistischen oder kommunistischen Anschauungen in dieser Frage. Es ist deshalb auch eine Parole, die Stimmabgabe freizugeben, nach meiner Auffassung für die Partei nicht tragbar.“

Entsprechend dieser Ankündigung habe er, als der Parteivorstand die Freiabgabe der Stimmen beschlossen, am

21. Mai seinen Austritt aus der Partei erklärt. Das eine Veröffentlichung seiner Austrittserklärung unterblieben ist, beruht darauf, dass er eine parteipolitische Ausnutzung gegen die ihm nahestehende Partei nicht wünschte. Schacht führt zu seiner parteipolitischen Auffassung weiter aus:

„Von Jugend auf habe ich unverändert das Privateigentum und die Erweiterung des wirtschaftlich individuellen Interesses nicht nur als eine der unerlässlichen Grundlagen des Staates, sondern als die Voraussetzung menschlichen Zusammenlebens überhaupt verfochten. Nur auf Grund dieser innersten Überzeugung habe ich in den letzten Jahren gegen unsere ausländischen Widersacher den Kampf zu führen versucht für die Anerkennung der wirtschaftlichen Richtigkeiten des deutschen Volkes, und aus dieser Überzeugung heraus konnte ich die Annahme deutscher Eigentums im Kriege als den größten Schlag gegen das künftige friedliche Zusammenleben der Völker bezeichnen und seine Wiederherstellung fordern. Ich will und kann mich auch nicht im kleinste die moralische Basis für meine weitere Tätigkeit in dieser Richtung dadurch nehmen lassen, dass ich bei einer politischen Aktion passiv bleibe, die gegen meine Bemühungen ins Feld geführt werden könnte.“

Im übrigen stellt Dr. Schacht ausdrücklich fest, dass von allen Parteien, die auf dem Boden des Privateigentums stehen, die Deutsche Demokratische Partei diejenige gewesen ist, die die möglichen Folgen einer nicht rechtzeitig ergangenen gezielten Regelung über die Fürstenabfindung erkannt und ihre Bemühungen am härtesten für eine solche Regelung eingesetzt hat. Er verleiht, dass seine Sammelschäden nach wie vor mit der Demokratischen Partei seien.

Dr. Schachts Austritt aus der demokratischen Partei.

zu Berlin. Von gutunterrichteter Seite hören wir, dass der demokratische Parteivorsitzende die Angelegenheit mit dem Reichskanzlerpräsidenten Dr. Schacht für erlebt hält, da die Partei keine Möglichkeit sieht, ihm entgegenzukommen, um seinem Austritt aus der Partei wieder rückgängig zu machen. Infolgedessen hält man auch eine Aussprache zwischen Herrn Dr. Koch und Dr. Schacht für ungemein wahrscheinlich und glaubt auch, dass weitere Austritte prominenten Persönlichkeiten nicht erfolgen werden. Im übrigen hat man den Eindruck, dass der Grund, den Dr. Schacht für seine Handlung angegeben hat, gesucht war, da er sich infolge der Angriffe von rechtsstehender Seite wegen seiner Zugehörigkeit zur demokratischen Partei schon vor längerer Zeit von ihr zurückzog. Eine Rücksprache mit denjenigen Persönlichkeiten der Partei, die sich bei den verschiedenen Austritten über die Beteiligung am Volksentscheid gegen diesen ausgesprochen hatten, ergeben, dass sie nicht daran denken, der Partei den Rücken zu kehren, um eventuell der Deutschen Volkspartei anzuschließen, sondern dass sie eher daran denken, ihre ganze Kraft darauf zu verwenden, den Kurs der demokratischen Parteipolitik wieder etwas mehr nach rechts hin entwickeln zu lassen. Der gegenwärtige Augenblick wird von ihnen bei der Neubildung des Kabinetts gesehen.

Fürstenabfindung und Verdrängten-Entschädigung.

ndz. Berlin. Der Bund der Auslandddeutschen, der Deutsche Kulturbund, der Reichsverband der Kolonialdeutschen und die Vereinigten Verbände heimatreicher Oberherrscher erlassen folgende Erklärung: „Bei der parteipolitisch neuartigen Einstellung unserer Verbände müssen wir eine Verbindung der Fürstenabfindungsfrage mit der Frage der Entschädigung der Verdrängten bei der gegebenen parteipolitischen Lage ablehnen.“

Brasiliens Austritt aus dem Völkerbund.

* Brasiliens Vorsitzender hat seine Austrittsdrohung nun doch schneller wahrgenommen, als man annehmen konnte. Der Generalsekretär des Völkerbundes hat gestern vormittag folgendes Telegramm aus Rio de Janeiro erhalten:

Brasilien hat in dem Motivenbericht an den Botschafter Wello Franco, der bereits vom Sekretariat veröffentlicht und den Mitgliedern des Völkerbundes mitgeteilt sein dürfte, wie Euer Exzellenz bekannt ist, auf seinen Sitzen als nichtständiges Mitglied des Rates verzichtet. Der Motivenbericht liegt am Ende, dass Brasilien den geeigneten Zeitpunkt abwarte, um seine Aktion zu vollenden, und die Ehre ablehne, weiterhin Mitglied des Völkerbundes zu sein. Da die brasilianische Regierung jetzt gerade die Einberufung zu der Septemberversammlung des Völkerbundes erhält, an der sie nicht mehr teilnehmen kann, hält sie sich für verpflichtet, die Erklärung abzugeben, dass dieser Umstand die Richtigkeit nahelegt, wie es hierdurch geschieht, ihren Entschluss bestätigt zu haben. Dieses Telegramm soll als Kündigung entsprechend dem Schlußsatz des Artikels 1 des Völkerbundes angesehen werden.

Genehmigen Sie nun.

(ges.) Pacheco,

Minister der äußeren Angelegenheiten.“

Gemäß diesem Telegramm beginnt also mit dem heutigen Tage die zweijährige Frist zu laufen, dienen welcher Brasilien noch an den Völkerbund und alle Verpflichtungen gebunden bleibt. Es bleibt noch Mitglied bis zum 14. Juni 1928 und kann demgemäß auch von der Septemberversammlung zum Rat stimmberechtigt gewählt werden.